



Direktionen der
mittleren und höheren Schulen
in Steiermark



GZ.: IIWe9/322 - 2008

Graz, am 26.06.2008

Zusätzliche Teilung bestimmter Unterrichtsgegenstände

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das BM:Ukk hat die Landesschulräte auf die Möglichkeit der Klassenteilung in bestimmten Unterrichtsgegenstände hingewiesen bzw. im Hinblick auf die in Begutachtung befindliche Novelle zum SchOG vorinformiert. Das gegenständliche Schreiben fasst die Erlässe des BM:Ukk für alle Planstellenbereiche zusammen.

Teilweise waren diese Teilungsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Erstellung der geplanten Lehrfächerverteilung schon bekannt, teilweise noch nicht. Dieses Schreiben listet nun **alle** Möglichkeiten und Vorgaben auf.

Bereits an dieser Stelle sei auf die notwendigen Kennzeichnungen im UNTIS-Datenbestand hingewiesen.

1. AHS-Unterstufe

1.1 „Bildnerische Erziehung“

In allen **ersten** Klassen des Schuljahres 2008/09 der AHS-Unterstufe mit 30 oder mehr SchülerInnen *kann* der Gegenstand Bildnerische Erziehung in zwei Gruppen geteilt werden.

In den zweiten Klassen des Schuljahres 2008/09 sind die im laufenden Schuljahr vorgenommenen Teilungen fortzuführen und es gelten daher dort weiterhin die Regelungen des Schuljahres 2007/08 (klassenübergreifende Teilung mit einer maximalen Schülerzahl von 25).

Kennzeichnungspflicht der zusätzlichen WE in UNTIS für 5. Schulstufe: „1“ im Feld „Zeilentext-2“ in der Stundenlupe.

1.2 „Lebende Fremdsprache“

In den ersten Klassen des Schuljahres 2008/09 sind folgende Regelungen zu beachten: Klassen mit 30 oder mehr SchülerInnen *sind* in zwei Gruppen zu teilen. Für die übrigen Klassen gilt:

Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	Teilung in ... Gruppen	Bei Klassen	mit mehr als ... Schülern	Teilung in ... Gruppen
1	24	2	6	144	9
2	48	3	7	168	11
3	72	5	8	192	12
4	96	6	9	216	14
5	120	8			

In den zweiten Klassen des Schuljahres 2008/09 sind die im laufenden Schuljahr vorgenommenen Teilungen fortzuführen und es gelten daher dort weiterhin die Regelungen des Schuljahres 2007/08 (Teilung von Klassen mit ≥ 30 Schülern; für verbleibende Klassen klassenübergreifende Teilung mit max. Gruppengröße von 24 Schülern)

Kennzeichnungspflicht der zusätzlichen WE in UNTIS für 5. Schulstufe: „2“ im Feld „Zeilentext-2“ in der Stundenlupe.

2. Teilung in Klassen der 9. Schulstufe mit mehr als 30 SchülerInnen

2.1 „Deutsch“

Wie auch heuer ist in diesem Gegenstand in Klassen der 9. Schulstufe mit *mehr als 30* SchülerInnen eine klassenimmanente Teilung vorzunehmen (zweckgewidmeter Einsatz). In begründeten Ausnahmefällen kann - jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulaufsicht - die Teilung in kleineren Klassen in diesem Gegenstand vorgenommen werden, wenn damit das Ziel der besseren Sprachförderung am Standort effektiver erreicht wird. Eine Teilung in einer kleineren Klasse ist aber nur dann möglich, wenn die Teilung einer größeren Klasse nicht vorgenommen wird. Die Ressourcen werden dem LSR auf Basis der definitiven Klassenzahlen im Herbst zugewiesen werden.

Eine Teilung in Deutsch in höheren Schulstufen (**Weiterführung** der diesjährigen Teilungen) kann nur **schulautonom** mit Bedeckung aus dem der Schule zur Verfügung stehenden WE-Kontingent erfolgen.

Kennzeichnungspflicht der zusätzlichen WE in UNTIS für 9. Schulstufe: „3“ im Feld „Zeilentext-2“ in der Stundenlupe.

2.2 „Mathematik“ – ORG und BMHS

Schulform/-typ	Wochenstunden	LVG	WE
ORG	4	II	4,420
Technische und gewerbliche HLAs	4	I	4,667
Technische und gewerbliche FS	3	I	3,501
Humanberufliche Lehranstalten (mittlere und höhere)	3	I	3,501
Handelsschulen	4	I	4,667
Handelsakademien	4	I	4,667
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	2	II	2,210
Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	3	II	3,315

In denjenigen Schulformen bzw. Lehrplänen, in denen kein Gegenstand unter dem Begriff „Mathematik“ aufscheint, sind andere, ähnlich gelagerte Gegenstände in Gruppen zu teilen. Siehe hierzu die „Ergänzungen für den BMHS-Bereich“ weiter unten.

Die oben dargestellten Ressourcen sind zweckgewidmet für Teilungen in den besagten Klassen zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann - jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulaufsicht - die Teilung in kleineren Klassen vorgenommen werden. Eine Teilung in einer kleineren Klasse ist aber nur dann möglich, wenn die Teilung einer größeren Klasse nicht vorgenommen wird. Die Ressourcen werden den LSR auf Basis der definitiven Klassenzahlen im Herbst zugewiesen werden.

Kennzeichnungspflicht der zusätzlichen WE in UNTIS für 9. Schulstufe: „4“ im Feld „Zeilentext-2“ in der Stundenlupe.

2.3. Teilungen in einem facheinschlägigen Pflichtgegenstand

Diese Möglichkeit betrifft wiederum die Klassen des ORGs sowie alle Klassen der BMHS der 9. Schulstufe, die mehr als 30 SchülerInnen aufweisen. Generell stehen 3 Wochenstunden der LVG I zur Verfügung, die für Teilungen in einem oder mehreren der Fachrichtung spezifischen Gegenständen einzusetzen sind. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Auswahl der konkreten Gegenstände bei der Schule, die hierbei in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzugehen hat.

Für den Einsatz der WE ist an der **AHS (ORG)** zu beachten:

Die zusätzlichen Werteeinheiten sind, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen an den Standorten, für Maßnahmen im Sinne der BMUKK-Initiative „25 plus“ – Individualisierung des Lehrens und Lernens, einzusetzen. Diese sollen insbesondere den Einstieg in die Oberstufenform erleichtern und der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen (z.B. im sprachlichen Bereich). Das Einvernehmen mit der Schulaufsicht ist herzustellen.

Auch hier können in begründeten Ausnahmefällen – nach Genehmigung durch die Schulaufsicht - kleinere Klassen der 9. Schulstufe geteilt werden. Eine Teilung in einer kleineren Klasse ist aber nur dann möglich, wenn die Teilung einer größeren Klasse nicht vorgenommen wird. Die Ressourcen werden den LSR auf Basis der definitiven Klassenzahlen im Herbst zugewiesen werden.

Kennzeichnungspflicht der zusätzlichen WE in UNTIS für 9. Schulstufe: „5“ im Feld „Zeilentext-2“ in der Stundenlupe.

Ergänzungen für den BMHS-Bereich:

Technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Schulen

Unter „Mathematik“ ist der Pflichtgegenstand „Angewandte Mathematik“ zu verstehen.

Empfehlungen für die zu teilenden „*facheinschlägigen Pflichtgegenstände*“ sind in der Anlage A nach Lehrplänen zusammengefasst. Einige Lehrpläne (vor allem Unikatslehrpläne) sind in der Anlage A nicht angeführt; für diese sind von den Schulen – in Abstimmung mit der Schulaufsicht – die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Kaufmännische Schulen

Der Kategorie „Mathematik“ ist im kaufmännischen Bereich der Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ bzw. „Rechnungswesen“ zuzuordnen.

Der Bereich der zu teilenden „*facheinschlägigen Pflichtgegenstände*“ kann neben Betriebswirtschaft auch andere dem Förderkonzept der Schule entsprechende Unterrichtsgegenstände umfassen, wobei auch hier pro Klasse 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I zur Verfügung stehen.

Humanberufliche Schulen

Der mathematische Bereich wird in den ersten Klassen der humanberuflichen Schulen durch den Unterrichtsgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ bzw. „Rechnungswesen“ (in der FSB „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“) abgedeckt. Schulstandorte, an denen der Unterrichtsgegenstand „Mathematik und angewandte Mathematik“ schulautonom bereits im I. Jahrgang geführt wird, können diese Werteinheiten alternativ auch für die Teilung in diesem Gegenstand verwenden.

In der Fachschule für Sozialberufe wird der mathematische Bereich und auch der Bereich der *facheinschlägigen Pflichtgegenstände* durch den Unterrichtsgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ abgedeckt, d.h. in diesem Gegenstand können maximal 6 Stunden auf der 9. Schulstufe geteilt werden.

Die für die Teilung empfohlenen Unterrichtsgegenstände zum fachlichen Pflichtgegenstandsbereich sind im Anhang B aufgelistet. Auch bei der Auswahl des fachlichen Pflichtgegenstandes ist wieder im Sinne der „Individualisierung des Lehrens und Lernens“ zu handeln. Die Abstimmung mit der Schulaufsicht hat zu erfolgen.

Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik

Mathematik: lt. Tabelle auf Seite 2 (Punkt 2.2)

Für die zu teilenden fachlichen Pflichtgegenstände sind neben „Didaktik“ (BAKIP) bzw. „Didaktik und Praxis“ (BASOP, „Didaktik-Teil“) auch andere dem Förderkonzept der Schule entsprechende Unterrichtsgegenstände für Teilungen möglich, wobei pro Klasse 3 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe I zur Verfügung stehen.

Die beschriebenen Maßnahmen können in den Lehrfächerverteilungen der Schulen gemäß den nun folgenden Richtlinien eingeplant werden. Der aus der richtlinienkonformen Umsetzung der Maßnahmen entstehende WE-Bedarf wird im Herbst nach Vorliegen der tatsächlichen SchülerInnen- und Klassenzahlen durch eine Sonderzuteilung an den LSR abgedeckt.

Über die Richtlinien hinausgehende Teilungen werden durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht bedeckt.

3. Kennzeichnung der zusätzlichen Teilungen in der Lehrfächerverteilung (UNTIS)

Diese **zusätzlichen** Werteinheiten sind von den Schulen in UNTIS in der Lehrfächerverteilung mit dem Kennzeichen

- „1“ für Bildnerische Erziehung (5. Schulstufe AHS),
- „2“ für die lebende Fremdsprache (5. Schulstufe AHS)
- „3“ für Deutsch (9. Schulstufe AHS und BMHS),
- „4“ für Mathematik (9. Schulstufe ORG und BMHS) und
- „5“ für den fachlichen Pflichtgegenstand (9. Schulstufe ORG und BMHS)

im Feld „Zeilentext 2“ zu versehen.

Die zusätzlichen Ressourcen aus dem SJ 2007/08 (nächstjährige 6. bzw. 10. Schulstufe) sind **nicht** weiter zu kennzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:

Mag. Wolfgang Roubal